

# Amtsblatt

## der Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

### Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

### Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. ([www.medebach.de/rathaus](http://www.medebach.de/rathaus))

<b>7. Jahrgang</b>	<b>Herausgegeben am: 04.09.2019</b>	<b>Nummer: 8</b>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Inhalt:</b>	<b>Seite:</b>
19	Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Sonnenhang“ im Stadtteil Küstelberg	49
20	Bekanntmachung - Kommunalwahl 2020 Bildung des Wahlausschusses	53

## Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Sonnenhang“ im Stadtteil Küstelberg

### 1. Änderungsverfahren und Satzungsbeschluss

Die Stadtvertretung der Hansestadt Medebach hat in ihrer Sitzung am 11.10.2018 beschlossen, das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 im Stadtteil Küstelberg, „Sonnenhang“ im Vereinfachten Verfahren nach § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) einzuleiten (**Änderungsbeschluss**). Gemäß Beschluss der Stadtvertretung wurden die Verfahrensschritte

- Beteiligung Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit **vom 12.10.2018 bis einschl. 03.12.2018**
- Offenlage gemäß §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit **vom 29.10.2018 bis einschließlich 03.12.2018**

durchgeführt.

Nach Abwicklung der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte hat der Rat der Hansestadt Medebach in seiner Sitzung am 31.01.2019 den Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB gefasst.

### 2. Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes

Das Baugesetzbuch (BauGB) verpflichtet die Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten. Sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, sind für begrenzte Gebiete innerhalb der Gemeinden aus den Vorgaben des Flächennutzungsplanes Bebauungspläne zu entwickeln. Die Bebauungspläne treffen als Ortssatzungen die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke und bilden die Grundlage für weitere zum Vollzug des Baugesetzbuches erforderliche Maßnahmen. Die Vorschriften des BauGB zur Aufstellung von Bebauungsplänen gelten auch für deren Änderung, Ergänzung oder Aufhebung. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung beizufügen, in der die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung darzulegen sind. Der Regelungsinhalt dieser Bebauungspläne kann auf Bestimmungen über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einzelner nach § 34 (1) und (2) BauGB ansonsten zulässiger Nutzungen beschränkt werden. Die sonstige Zulässigkeit der Vorhaben richtet sich – entsprechend einem einfachen Bebauungsplan nach § 30 (3) BauGB – weiterhin nach § 34 BauGB.

Der Bebauungsplan Nr. 1 „Sonnenhang“ im Ortsteil Küstelberg der Hansestadt Medebach wurde in den Jahren 1984 bis 1987 aufgestellt und am 06.03.1987 rechtsverbindlich.

Der Eigentümer der Parzelle 548 möchte gerne auf der angrenzenden Parzelle 64 eine private Garage errichten. Die Parzelle 64 ist im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1 als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung ‚Parkbucht‘ (Stellplätze) festgesetzt.

Eine Bebauung dieser öffentlichen Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Parkbucht“ ist nicht möglich. Sie widerspricht den eindeutigen Festsetzungen des Planes. Private Garagen sind auf öffentlichen Verkehrsflächen -egal mit welcher Zweckbestimmung- unzulässig und können auch nicht im Rahmen einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.



öffentliche  
Verkehrsfläche mit der  
Zweckbestimmung  
'Parkbucht' (Stellplätze)

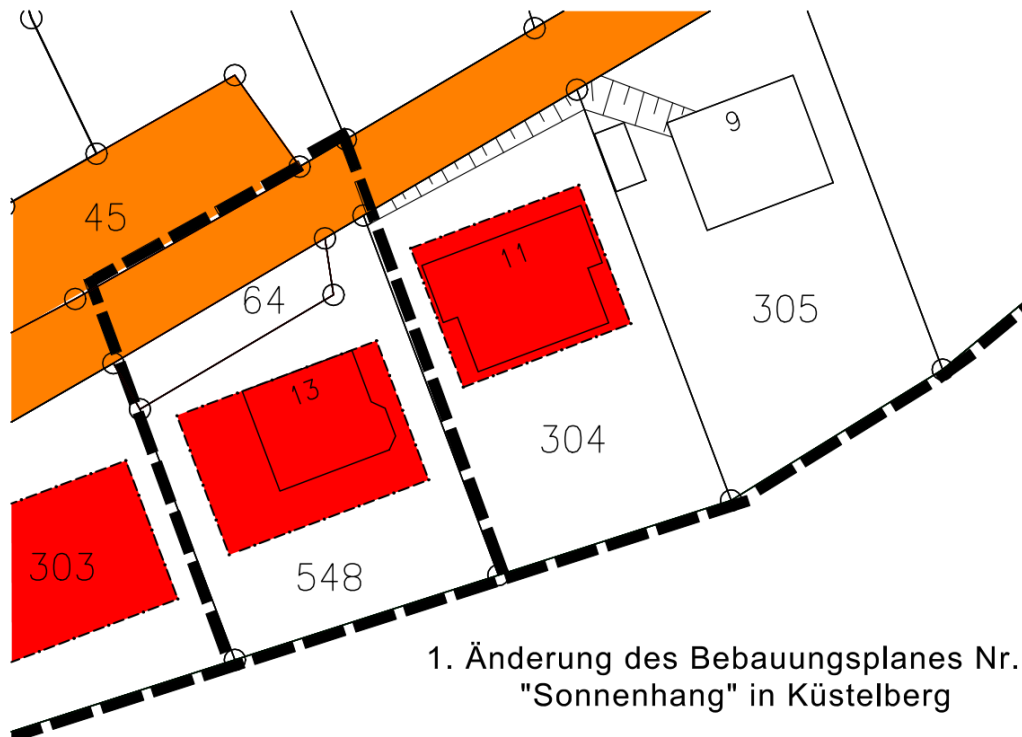
Die Garage könnte evtl. auf der Parzelle 548 unter besonderer Berücksichtigung der topografischen Grundstücksverhältnisse – das Grundstück fällt stark nach Süden aberrichtet werden. Aber sie wäre nur über die festgesetzte Stellplatzfläche erreichbar. Diese Art der Erschließung ist aber unzulässig.

Eine Änderung des Bebauungsplanes ist somit zwingend erforderlich auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB.

Auf die Verkehrsfläche (Parzelle 64) mit der Zweckbestimmung „Parkbucht“ (Stellplatzfläche) kann ersatzlos verzichtet werden, weil für diese Art der Nutzung und Funktion keinerlei Bedarf und Nachfrage besteht und der ersatzlose Wegfall dieser Fläche/Nutzung nicht die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Sonnenhang“ in Frage stellt.

### 3. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Planes Nr. 1 „Sonnenhang“ im Stadtteil Küstelberg wird nachfolgend dargestellt:



1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1  
"Sonnenhang" in Küstelberg

### 4. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des Rates der Hansestadt Medebach vom 31.01.2019 gem. § 10 BauGB wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Sonnenhang“ im Stadtteil Küstelberg in Kraft. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen. Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und der Umweltverträglichkeitsprüfung zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung, Österstraße 1, 59964 Medebach, Zimmer 126, bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

## 5. Hinweis

### 5.1 Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

### 5.2 Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder der Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### 5.3 Der Entschädigungsanspruch nach § 44 BauGB erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Die Beantragung von Entschädigungsansprüchen muss nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB schriftlich bei dem Entschädigungsverpflichteten beantragt werden.

Medebach, 16.07.2019

Der Bürgermeister

gez. Thomas Grosche

## Bekanntmachung

### Kommunalwahl 2020

Der Rat der Hansestadt Medebach hat in seiner Sitzung am 29.08.2019 gemäß 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) vom 30.06.1998 in der z.Zt. geltenden Fassung einen Wahlausschuss gebildet, der neben dem Bürgermeister als Wahlleiter und Vorsitzendem aus acht Beisitzern besteht.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 in der z.Zt. geltenden Fassung, werden die Namen der Beisitzer und ihrer Stellvertreter hiermit öffentlich bekanntgemacht:

Partei	Beisitzer	Stellvertreter
CDU	Georg Wienand	Ursula Sengen
CDU	Willi Dessel	Josef Mütze
CDU	Paul Mütze	Franz-Josef Kaufhold
CDU	Franz-Josef Kordes	Matthias Kaiser
CDU	Johannes Rabe	Klaus Kniesburges
FWG	Bernd Schnurbus	Christa Hudyma
SPD	Veronika Denhof	Thomas Just
FDP	Michael Papenheim	Walter Niggemann

Die Verhandlungen des Wahlausschusses sind öffentlich. Zu den Sitzungen, deren Termine rechtzeitig bekanntgegeben werden, hat jedermann Zutritt.

gez. T. Grosche  
(Wahlleiter)